

Nummer	Bezeichnung	Seite
47/2018	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh blüht auf“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018	50
48/2018	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh in voller Blüte“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018	51
49/2018	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018	52
50/2018	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Martinswochenende / Lesestadt“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018	53
51/2018	Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Ortsteil Isselhorst der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018	53
52/2018	Termin-Änderungen bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Gütersloh	54

47/2018

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh blüht auf“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh blüht auf“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh blüht auf“ am Sonntag vor bzw. nach dem kalendarischen Frühlingsbeginn (21. März) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Gütersloh vom 23.02.2007, geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Gütersloh vom 20.06.2008, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gütersloh, den 14.09.2018

Stadt Gütersloh
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 14.09.2018

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Öffentliche Sicherheit und Ordnung

48/2018

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh in voller Blüte“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh in voller Blüte“

(1) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh in voller Blüte“ am ersten Sonntag im Mai in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte der Sonntag auf den 1. Mai fallen, erfolgt die Sonntagsöffnung anlässlich der Veranstaltung am 2. Sonntag im Mai.

(2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gütersloh, den 14.09.2018

Stadt Gütersloh
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

lassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Gütersloh, den 14.09.2018

Henning Schulz
Bürgermeister

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gütersloh, den 14.09.2018

Stadt Gütersloh
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

49/2018

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Michaeliswoche“ am Sonntag nach dem Michaelistag (29. September) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

Gütersloh, den 14.09.2018

Henning Schulz
Bürgermeister

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zuge-

50/2018

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Martinswochenende / Lesestadt“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Martinswochenende / Lesestadt“

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Martinswochenende / Lesestadt“ am ersten Sonntag im November in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte der Sonntag auf den 1. November fallen, erfolgt die Sonntagsöffnung anlässlich der Veranstaltung am 2. Sonntag im November.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gütersloh, den 14.09.2018

Stadt Gütersloh
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 14.09.2018

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Öffentliche Sicherheit und Ordnung

51/2018

Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Ortsteil Isselhorst der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Ortsteil Isselhorst

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Isselhorst an nachstehenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) anlässlich der Dorfkirmes Isselhorst mit Antikmarkt am Fronleichnamstag
 - b) anlässlich des Weihnachtsmarktes Isselhorst am 1. Adventssonntag

- (2) Die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erstreckt sich auf die in Anlage I in blauer Farbe markierten Straßenzüge.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Tagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gütersloh, den 14.09.2018
 Stadt Gütersloh
 als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 14.09.2018

Henning Schulz
 Bürgermeister

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.quetersloh.de Rubrik Öffentliche Sicherheit und Ordnung

52/2018

Termin-Änderungen bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Gütersloh

1. Wegen des Feiertages „Tag der Deutschen Einheit“ am Mittwoch, 3. Oktober 2018, werden die Kompost- und Restmülltonnen sowie die Gelben Säcke und Papiertonnen erst am nachfolgenden Donnerstag, den 4. Oktober 2018 abgefahren. Ab diesem Tage verschieben sich auch die übrigen Abfuhrtermine dieser Woche jeweils auf den nachfolgenden Werktag.

Von Donnerstag, auf Freitag, 05.10.2018
 Von Freitag, auf Samstag, 06.10.2018.

Diese Änderungen sind im Abfallkalender bereits berücksichtigt.

2. Wegen des Feiertages „Allerheiligen“ am Donnerstag, den 01.11.2018 werden die Restmüll- und Komposttonnen sowie die Gelben Säcke und Papiertonnen am nachfolgenden Freitag, den 02.11.2018 geleert.

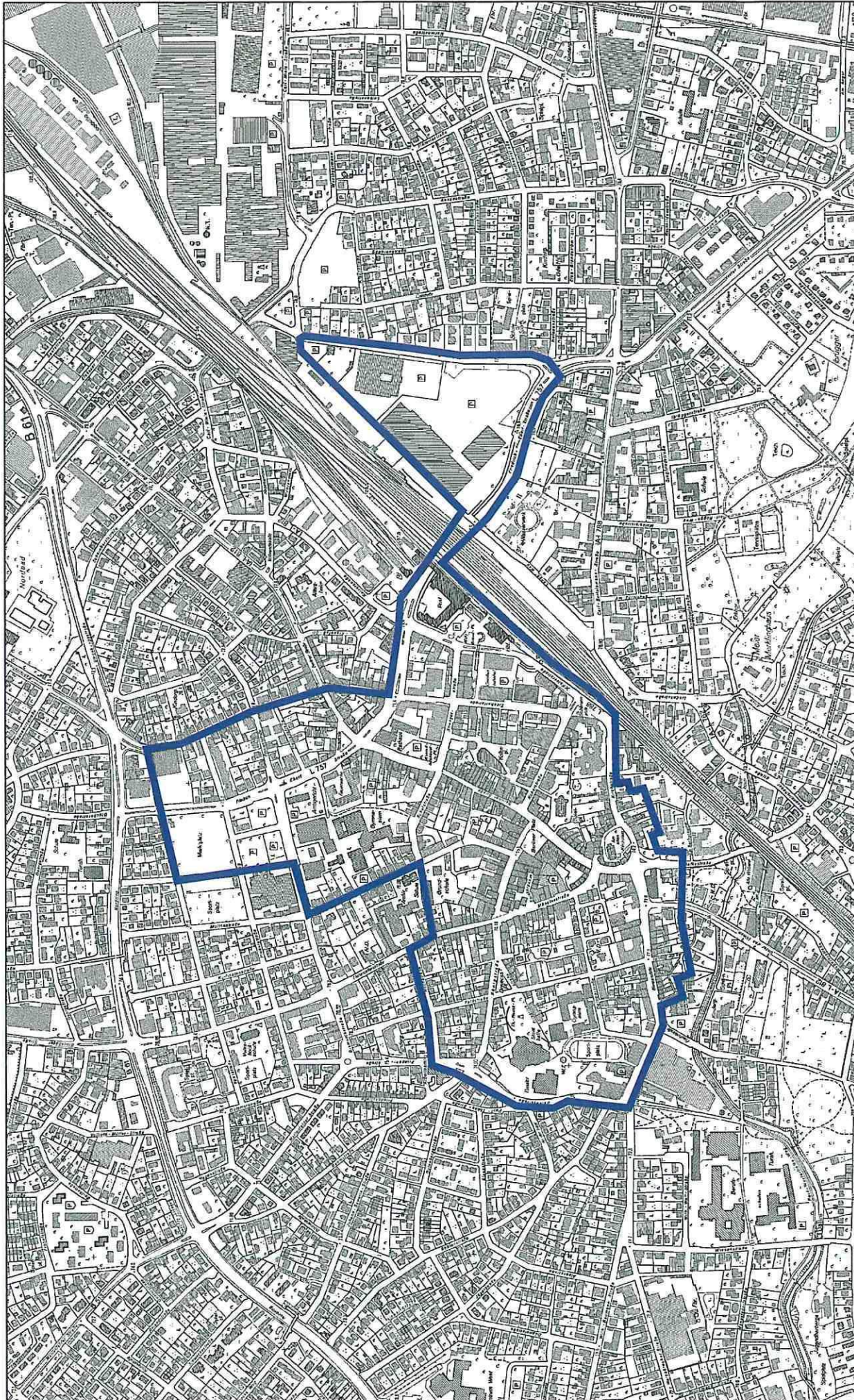
Die Abfuhr von Freitag, den 02.11.2018 verschiebt sich auf Samstag, den 03.11.2018.

Diese Änderungen sind im Abfallkalender bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 10.09.2018
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Maurer
 Fachbereichsleiter

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 05.10.2018.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.quetersloh.de.



Stadt Gütersloh; Fachbereich Stadtplanung

Berliner Straße 70; 33330 Gütersloh



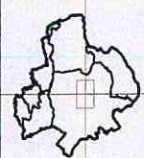
1:7.500

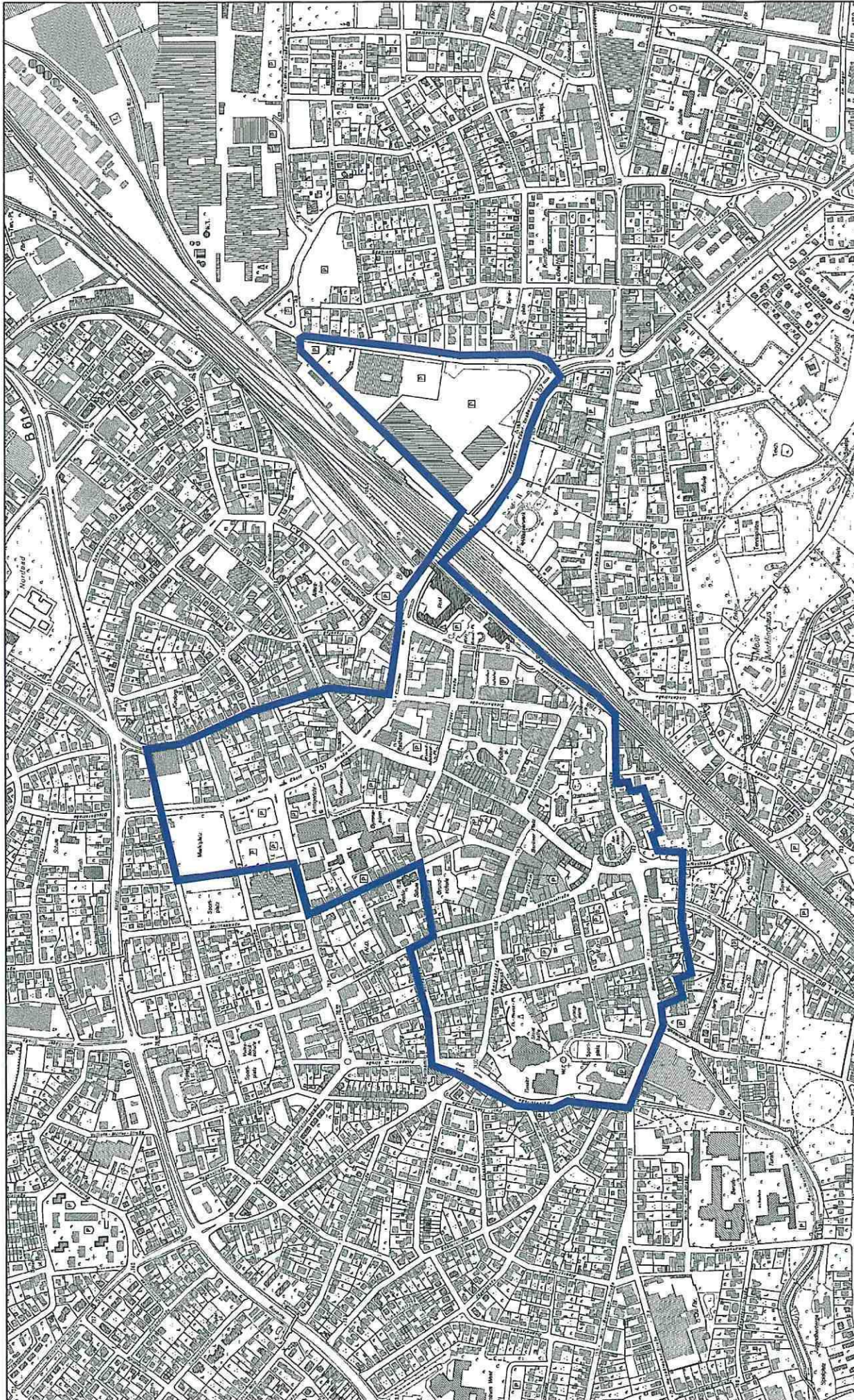
Innenstadt
Erstellt für Maßstab

Ersteller
Sadowski

Erstellungsdatum
30.07.2018

Innenstadt





Stadt Gütersloh; Fachbereich Stadtplanung

Berliner Straße 70; 33330 Gütersloh



1:7.500

Erstellt für Maßstab

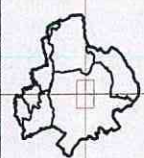
Sadowski

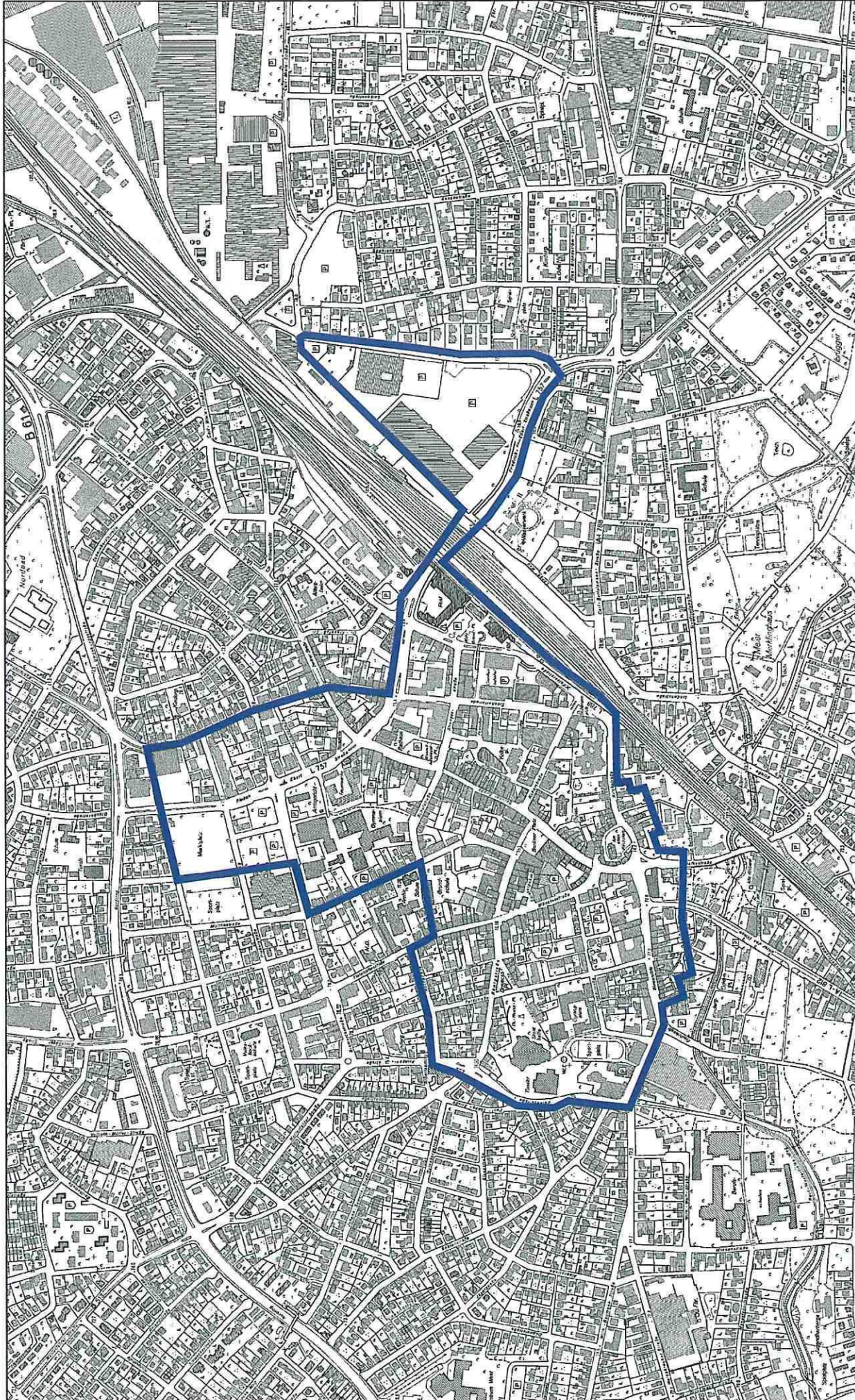
30.07.2018

Ersteller

Erstellungsdatum

Innenstadt





Stadt Gütersloh; Fachbereich Stadtplanung

Berliner Straße 70; 33330 Gütersloh



1:7.500

Erstellt für Maßstab

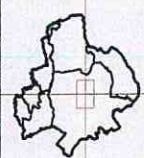
Sadowski

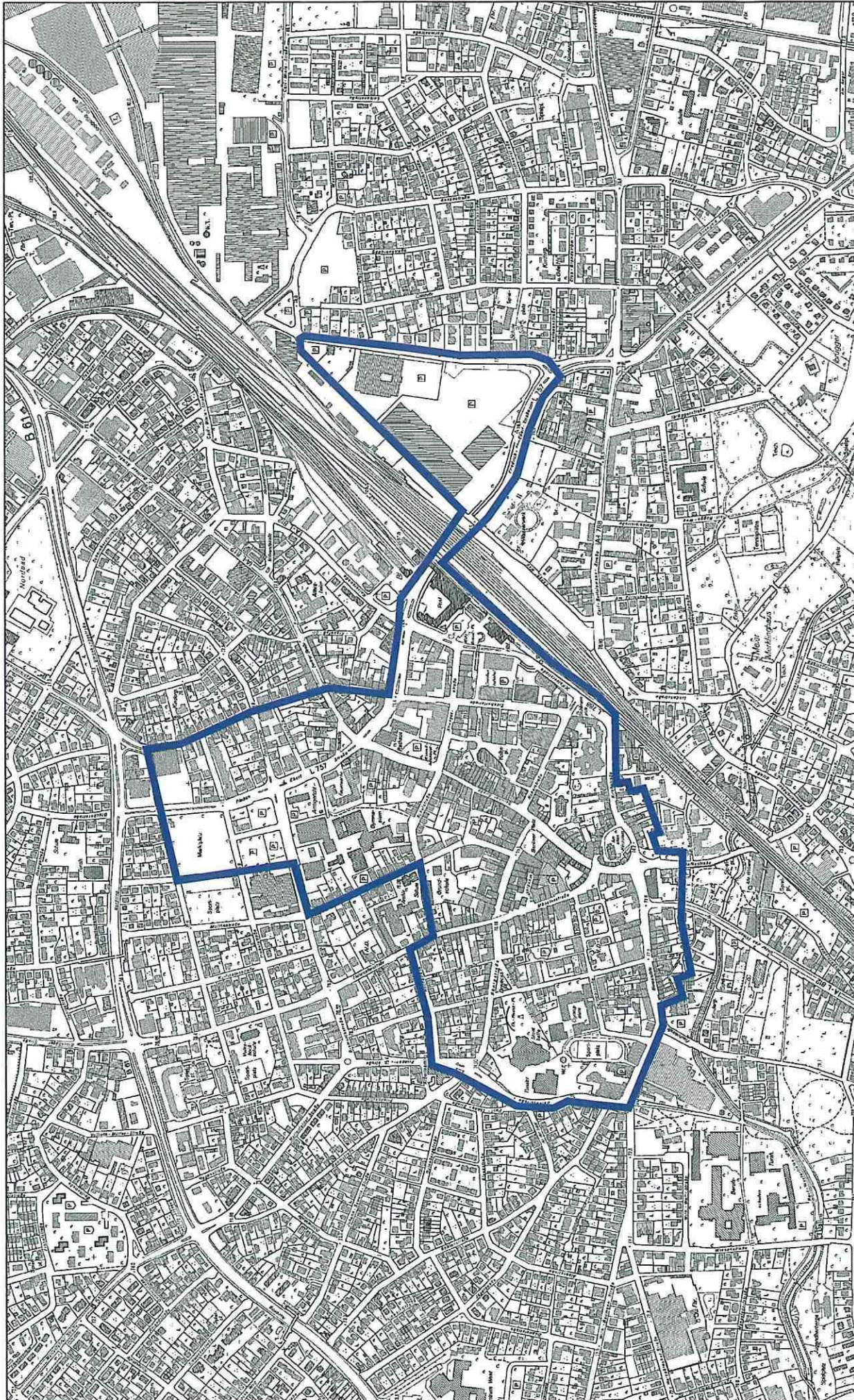
30.07.2018

Ersteller

Erstellungsdatum

Innenstadt





Stadt Gütersloh; Fachbereich Stadtplanung

Berliner Straße 70; 33330 Gütersloh



1:7.500

Erstellt für Maßstab

Sadowski

30.07.2018

Ersteller

Erstellungsdatum

Innenstadt

